

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat am 27. Juli 2020 in seiner öffentlichen Sitzung die **Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über ein besonderes Vorkaufsrecht entlang der Bahngleise im Bereich "Gewerbegebiet Langenwinkel"** beschlossen. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

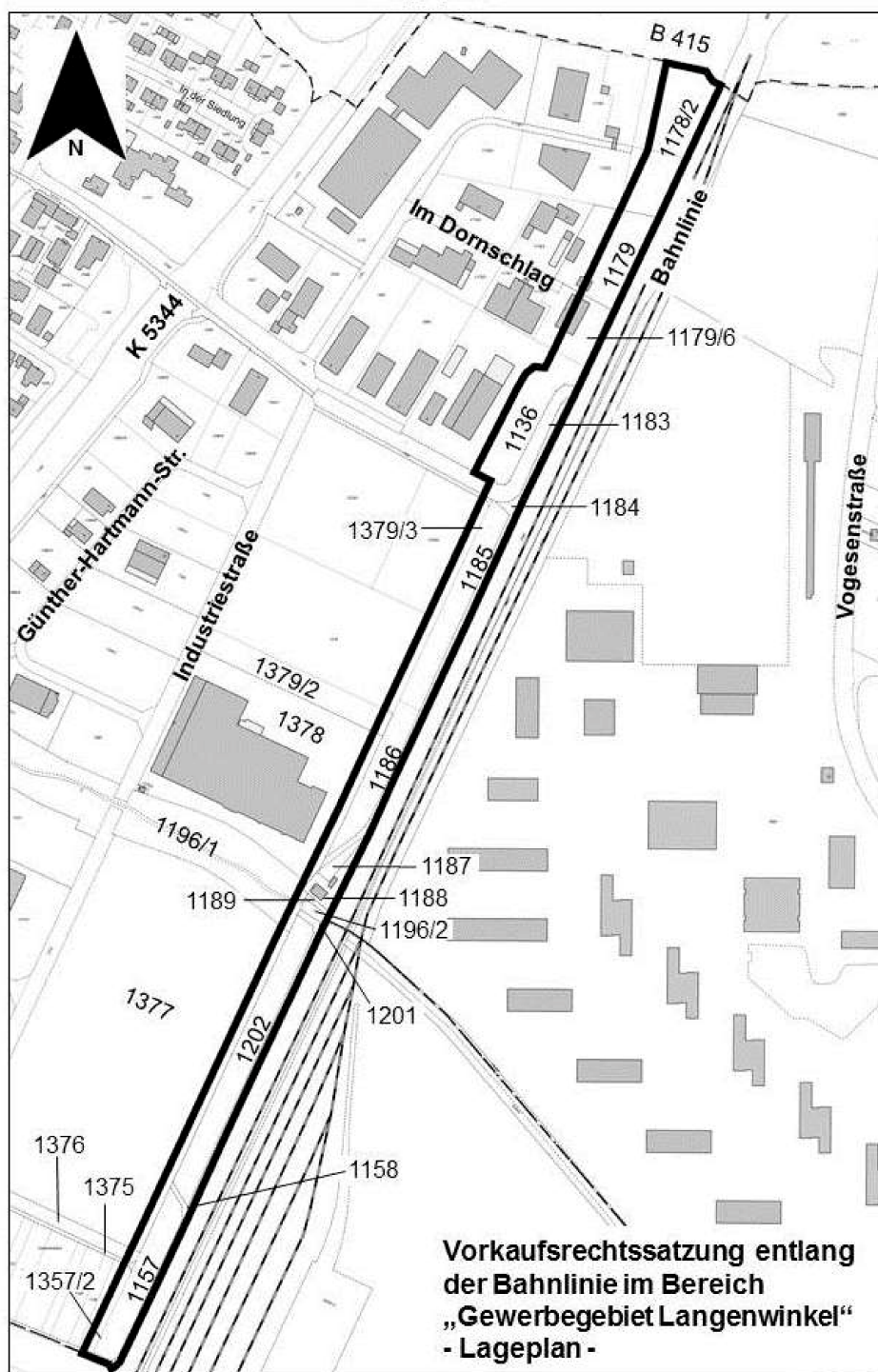
Die Satzung sowie der dazugehörige Lageplan können während der Dienststunden werktags (außer samstags) bei der Stadtverwaltung Lahr, Stadtplanungsamt, Rathaus 2, Schillerstraße 23, Zimmer 1.52, eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der Coronakrise bitten wir Sie derzeit, telefonisch unter 07821/910-0681 oder elektronisch über [stadtplanungsamt@lahr.de](mailto:stadtplanungsamt@lahr.de) einen Termin zur Einsichtnahme der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht entlang der Bahngleise im Bereich "Gewerbegebiet Langenwinkel" zu vereinbaren. Ändern sich die Vorgaben für die öffentlichen Einrichtungen entsprechend, ist eine Terminvereinbarung eventuell nicht mehr notwendig.

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzung erlassen, die geplante Neutrassierung der Kreisstraße K 5344 parallel zur Rheintalbahn am östlichen Rand des Gewerbegebiets Langenwinkel zu führen. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen der Gemarkung Langenwinkel:

Flurstück-Nr.	Gemarkung	Größe in m <sup>2</sup>
1178/2	Langenwinkel	teilweise
1179	Langenwinkel	teilweise
1179/6	Langenwinkel	teilweise
1136	Langenwinkel	teilweise
1183	Langenwinkel	teilweise
1184	Langenwinkel	2.027
1185	Langenwinkel	2.841
1379/3	Langenwinkel	teilweise
1378/2	Langenwinkel	teilweise
1186	Langenwinkel	2.042
1187	Langenwinkel	303
1188	Langenwinkel	739
1378	Langenwinkel	teilweise
1189	Langenwinkel	84
1196/2	Langenwinkel	177
1196/1	Langenwinkel	teilweise
1201	Langenwinkel	1.090
1202	Langenwinkel	4.081
1377	Langenwinkel	teilweise
1158	Langenwinkel	teilweise
1157	Langenwinkel	2.446
1376	Langenwinkel	teilweise
1357	Langenwinkel	teilweise
1157/2	Langenwinkel	teilweise

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist im Lageplan vom 16. Juli 2020 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Dieser Lageplan wird nachfolgend abgedruckt (unmaßstäblich).



#### Hinweise:

Hinweis zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Entsprechend § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung, sofern diese unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis zur Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 214 Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Lahr, Stadtplanungsamt, Schillerstraße 23, 77933 Lahr oder per E-Mail an [stadtplanungsamt@lahr.de](mailto:stadtplanungsamt@lahr.de) geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei geltend gemachten Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift gespeichert werden.

Lahr, 01. August 2020

Stadt Lahr

**Stadtplanungsamt**

Schillerstraße 23, 77933 Lahr

Telefon 07821/910-0681

Fax 07821/910-70682

E-Mail: [stadtplanungsamt@lahr.de](mailto:stadtplanungsamt@lahr.de)